

Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. März 2014, RRB Nr. 2014/433

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Folgen für die Gemeinden	5
4. Rechtliches	5
4.1 Rechtmässigkeit	5
4.2 Zuständigkeit	6
5. Antrag	6

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Im Kanton Solothurn liegt die Zuständigkeit für die Kontrolle der Milchhygiene bei der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Ab Juli 2014 soll die Aufgabe dem Amt für Landwirtschaft (Veterinärdienst) zugewiesen werden. Dazu ist eine Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung erforderlich.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung.

1. Ausgangslage

Das Lebensmittelgesetz des Bundes wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen. Am 25. Mai 2011 hat der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die parlamentarische Beratung ist im Gange.

In Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt das Lebensmittelgesetz im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft vollzieht. Diese Aufgabenzuteilung ist in der parlamentarischen Beratung unbestritten geblieben.

Im Kanton Solothurn liegt die Zuständigkeit für den Vollzug im Bereich Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Kontrolle der Milchhygiene) bei der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Die Mitarbeiterin, welche diese Aufgabe bisher erfüllt hat, hat ihre Anstellung beim Kanton Solothurn per 31. Juli 2014 gekündigt. Im Hinblick auf die neue Zuständigkeit gemäss Lebensmittelgesetzgebung soll die Aufgabe bereits ab Juli 2014 dem Amt für Landwirtschaft (Veterinärdienst) zugewiesen werden. Dazu ist eine Änderung von §§ 4 und 8 der kantonalen Lebensmittelverordnung vom 30. August 1995 (BGS 815.21) erforderlich.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Verordnungsänderung ist im Legislaturplan 2013 - 2017 nicht enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die für die Kontrolle der Milchhygiene erforderlichen Ressourcen werden vom Gesundheitsamt ins Amt für Landwirtschaft (Veterinärdienst) transferiert (0.4 Pensen).

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Verordnungsänderung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Rechtliches

4.1 Rechtmässigkeit

Nach geltendem Bundesrecht ist die Kontrolle der Milchhygiene keinem bestimmten Kontrollorgan zugewiesen. Es ist Sache der Kantone, die Aufgaben der Kontrollorgane (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin bzw. Lebensmittelkontrolle und Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin bzw. Veterinärdienst) zu regeln (Art. 40 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992, LMG; SR 817.0). Die vorgeschlagenen Änderungen stehen somit im Einklang mit der geltenden Lebensmittelgesetzgebung des Bundes und tragen

gleichzeitig der im Rahmen der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes diskutierten Aufgabenverschiebung Rechnung.

4.2 Zuständigkeit

Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug des Lebensmittelrechts (Art. 39 LMG). Die Zuständigkeit des Kantonsrates ergibt sich aus Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach unter Vorbehalt von Absatz 1 (grundlegende und wichtige Bestimmungen) die Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen in der Form der Verordnung erlassen werden.

Die Verordnungsänderung unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986; BGS 111.1).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2) (HS, MK)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmit-
tel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992²⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. März 2014 (RRB Nr. 2014/433)

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom
30. August 1995³⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle
durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung
oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind.

§ 8 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Er führt die Kontrolle der Primärproduktion nach den Vorschriften über
die Hygiene bei der Milchproduktion durch.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [111.1](#).

2) SR [817.0](#).

3) BGS [815.21](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung

	Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2014/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995 (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:
§ 4 Kantonale Lebensmittelkontrolle a) Allgemeines ¹ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind. Sie führt überdies die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005¹⁾ durch. ² In ihrem Zuständigkeitsbereich erlässt sie insbesondere die notwendigen Verfügungen und die öffentlichen Warnungen nach Artikel 43 LMG.	¹ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind.

1) BGS 111.1.

2) SR 817.0.

1) SR [916.351.021.1](#).

³ Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen. Sie legt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Dauer der Ausbildung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen fest. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
§ 8 Kantonaler Veterinärdienst a) Allgemeines ¹ Der Kantonale Veterinärdienst führt die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung durch. ² Er ist zusätzlich für die Kontrolle der Fleischverarbeitung zuständig, wenn der fleischverarbeitende Betrieb einer Schlachthanlage angegliedert ist. In diesen Betrieben ist der Kantonale Veterinärdienst ebenfalls für die Kontrolle der Fleischlagerung, -zerlegung und des Fleischtransportes verantwortlich. Im weiteren kontrolliert er die Darmhandlungen und die Fleischlagerung in den Tiefkühlhäusern. ³ In seinem Zuständigkeitsbereich erlässt er insbesondere die notwendigen Verfügungen und die öffentlichen Warnungen nach Artikel 43 LMG. ⁴ Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ⁵ Er lässt die zu Kontrollzwecken erhobenen Proben in Laboratorien eigener Wahl untersuchen. ⁶ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass Schlachtungen von kranken Tieren in den von ihm bezeichneten Schlachthanlagen (Notschlachthanlagen) durchgeführt werden (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005¹⁾).	^{2bis} Er führt die Kontrolle der Primärproduktion nach den Vorschriften über die Hygiene bei der Milchproduktion durch.
	II.

¹⁾ SR [817.190](#).

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.